

halbfertigen und fertigen Erzeugnissen sind mit den Einzelkosten zuzüglich sämtlicher angefallenen Gemeinkosten aufzunehmen.

(3) in den Beständen enthaltene unbrauchbare oder entwertete Materialien, halbfertige oder fertige Erzeugnisse sind abzusetzen bzw. nur mit einem angemessenen Reetwert zu berücksichtigen.

(4) Die Bestandswerte müssen sich aus dem Rechnungswesen (z. B. Anlagenbuchführung, Lagerbuchführung) ergeben.

(5) Wertpapiere und Forderungen in fremder Währung sind mit dem Kurswert des Anschaffungstages oder Entstehungstages anzusetzen. Ist der Kurswert am Bilanzstichtag niedriger, so ist dieser zu verwenden.

Nr. 43. Kalkulatorische Zinsen und Zinsgutschriften

(1) Die kalkulatorischen Zinsen werden aus dem betriebsnotwendigen Vermögen und dem Zinsfuß errechnet.

(2) Für die dem Unternehmen zinslos zur Verfügung gestellten Lieferantenkredite und Anzahlungen von Kunden (Abzugskapital) sind den Kosten kalkulatorische Zinsen gutzuschreiben. Der Zinsfuß ist der gleiche wie bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen.

(3) Zinserträge aus betriebsnotwendigen Vermögenanteilen sind den Kosten ebenfalls gutzubringen.

Nr. 44. Durchschnittswerte für das betriebsnotwendige Kapital

Für das betriebsnotwendige Vermögen und das Abzugskapital sind die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gebundenen Beträge zu ermitteln. Bei monatlicher Abrechnung kann von dem am Monatsanfang vorhandenen betriebsnotwendigen Kapital ausgegangen werden. Darüber hinaus können beim Anlagevermögen bei kurzfristiger Abrechnung die Werte vom Anfang des Geschäftsjahres zugrunde gelegt werden, solange nicht wesentliche Änderungen eingetreten sind. ■

Nr. 45. Kalkulatorische Zinsen in den Kostenarten

(1) Die kalkulatorischen Zinsen sind als besondere Kostenart auszuweisen.

(2) Zinsgutschriften sind getrennt von den kalkulatorischen Zinsen zu führen.

Nr. 46. Kalkulatorische Zinsen in der Betriebsabrechnung

a) Kalkulatorische Zinsen auf das Anlagevermögen

In der Betriebsabrechnung sind die kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen investierte Kapital denjenigen Kostenstellen zuzurechnen, in denen die Anlagen genutzt werden.

b) Kalkulatorische Zinsen auf das Umlaufvermögen

Die kalkulatorischen Zinsen für das im Umlaufvermögen investierte Kapital sind in der Betriebsabrechnung den in Frage kommenden Bereichen möglichst als Gruppengemeinkosten zuzurechnen. Die kalkulatorischen Zinsen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gehören zum Materialbereich, die kalkulatorischen Zinsen für die halbfertigen Erzeugnisse zum Fertigungsbereich und die kalkulatorischen Zinsen für die fertigen Erzeugnisse zum Vertriebsbereich. Für Forderungen an Kunden sind die kalkulatorischen Zinsen dem Vertriebs-

bereich, für das im übrigen Umlaufvermögen investierte Kapital und für zeitlich abgegrenzte Beträge dem Verwaltungsbereich zu belasten.

c) Zinsgutschriften in der Betriebsabrechnung

Die Zinsgutschriften für die Lieferantenkredite sind im Material- oder Verwaltungsbereich abzusetzen. Erträge aus betriebsnotwendigen Vermögenanteilen werden innerhalb des Verwaltungsbereichs berücksichtigt.

Die Zinsgutschriften für zinslose Anzahlungen von Kunden, die im Rahmen der normalen Zahlungsbedingungen üblicherweise geleistet werden, sind in den Vertriebsgemeinkosten zu verrechnen. Andernfalls werden sie bei Endabrechnung des Auftrages als Sondereinzelkosten des Vertriebes in Ansatz gebracht. »

VII. Kalkulatorische Wagnisse

Nr. 47. Wesen der kalkulatorischen Wagnisse

a) Wagnisbegriff

Wagnis ist die Verlustgefahr, die sich aus der Natur des Unternehmens und seiner betrieblichen Tätigkeit ergibt.

b) Allgemeines Unternehmerwagnis

Wagnisse (Risiken), die das Unternehmen als Ganzes gefährden, d. h. die in der Eigenart der Unternehmung und in den besonderen Bedingungen des Wirtschaftszweiges bzw. in wirtschaftlicher Tätigkeit schlechthin begründet sind, bilden das allgemeine Unternehmerwagnis. Es findet seine Abgeltung im Gewinn.

c) Besondere Wagnisse

Neben dem allgemeinen Unternehmerwagnis stehen die Einzelwagnisse (Einzelrisiken), die mit der Leistungserstellung in den einzelnen Tätigkeitsgebieten des Betriebes verbunden sind und in unregelmäßiger Zeitfolge zu Verlusten in wechselnder Höhe führen. Sie werden in den einzelnen Rechnungsabschnitten durch kalkulatorische Wagnisbeträge gleichmäßig berücksichtigt. Betriebsfremde Wagnisse sind außer Betracht zu lassen.

Nr. 48. Erfassung der eingetretenen Wagnisverluste

a) Erfassung der besonderen Wagnisverluste nach Arten

(1) Soweit die besonderen Wagnisse in der Kostenrechnung in Form von kalkulatorischen Wagnissen berücksichtigt werden, sind die eingetretenen Wagnisverluste in der Buchführung auf einer besonderen Kontengruppe in der Klasse der Abgrenzungskonten zu führen und nach folgenden Hauptarten zu gliedern:

1. Beständewagnis,
2. Anlagenwagnis,
3. Mehrkostenwagnis (Ausschußwagnis u. ä.)
4. Gewährleistungswagnis,
5. Entwicklungswagnis,
6. Vertriebswagnis.

(2) Zum Beständewagnis gehören Verluste in den Material- und Fabrikatlagern, die durch Schwund, Veralten, Güteminderung, Senkung von Lagerpreisen u. a. m. entstehen. Die Umbewertung von Material- und Fabrikatlagern durch Senkung der Lagerpreise berührt die Wagnisrechnung nur dann, wenn die Einkaufspreise, Marktpreise oder Selbstkosten, auf denen die Lagerpreise aufbauen, eine Senkung erfahren haben.

(3) Zum Anlagenwagnis gehören Schäden an Anlagegütern, soweit sie nicht einmaliger Art sind (z. B. nicht durch Versicherung gedeckter totaler Brandschaden).